

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Korswandt

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt vom 09. Februar 2016 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Korswandt erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Korswandt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Korswandt vom 07. August 2014 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 des § 6 „Bürgermeister/Stellvertreter wird wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	250,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unterhalb der Wertgrenze „100,00 €“.

Zu den Entscheidungen nach Abs. 1 Punkt 2 bis 4 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Hauptausschusses einholen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 01.03.2016


K.-J. Wurzel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 01.03.2016

